

Politische Gemeinde Affoltern a.A.
Politische Gemeinde Aeugst a.A.
Politische Gemeinde Hedingen
Politische Gemeinde Mettmenstetten
Politische Gemeinde Rifferswil

VERTRAG

betreffend

MITBENUTZUNG DER ZENTRALEN KLÄRANLAGE IN ZWILLIKON

zwischen der

POLITISCHEN GEMEINDE AFFOLTERN AM ALBIS nachfolgend genannt Affoltern a.A.
Gemeindeverwaltung, 8910 Affoltern a.A.

vertreten durch den Gemeinderat

und der

POLITISCHEN GEMEINDE AEUGST AM ALBIS nachfolgend genannt Aeugst a.A.
Gemeindeverwaltung, 8914 Aeugst a.A.

vertreten durch den Gemeinderat

und der

POLITISCHEN GEMEINDE HEDINGEN nachfolgend genannt Hedingen
Gemeindeverwaltung, 8908 Hedingen

vertreten durch den Gemeinderat

und der

POLITISCHEN GEMEINDE METTMENSTETTEN nachfolgend genannt Mettmenstetten
Gemeindeverwaltung, 8932 Mettmenstetten

vertreten durch den Gemeinderat

und der

POLITISCHEN GEMEINDE RIFFERSWIL nachfolgend genannt Rifferswil
Gemeindeverwaltung, 8911 Rifferswil

vertreten durch den Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Eigentum	4
Art. 3 Mitbenützung, Anschlussrecht	4
Art. 4 Gegenseitige Informationspflicht	4
II. ORGANISATION	4
Art. 5 Betreiberin der Vertragsanlagen	4
Art. 6 Betriebskommission	5
Art. 7 Aufgaben der Betriebskommission	5
Art. 8 Beschlüsse der Betriebskommission	5
III. ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE KLÄRANLAGE IN ZWILLIKON	5
Art. 9 Anschluss an die Kanalisation von Affoltern a.A.	5
Art. 10 Unterhaltungspflicht für Gemeinde- und Privatkanalisationen	5
Art. 11 Kontrolle von Gemeinde- und Privatkanalisationen	5
Art. 12 Zuleitung von Abwässern	5
Art. 13 Massnahmen bei Missständen	6
Art. 14 Gewerbe- und Industriebetriebe	6
Art. 15 Haftung der Vertragsgemeinden	6
IV. FINANZIERUNG DER INVESTITIONS- UND BETRIEBSKOSTEN	6
Art. 16 Kostendeckung	6
Art. 17 Verursacherprinzip	7
Art. 18 Kostenanteil an Investitionskosten und Bauzinsen, Verteilung von Subventionen	7
Art. 19 Kostenanteil an Betriebskosten	7
Art. 20 Rechnungsperiode	7
Art. 21 Kostenverrechnung an die Vertragsgemeinden	7
Art. 22 Rechnungstellung	8
Art. 23 Kostenweiterverrechnung durch die Gemeinden	8
Art. 24 Anpassung der Verteilungsgrundlagen	8

V. VERTRAGSBEDINGUNGEN	8
Art. 25 Vertragsdauer	8
Art. 26 Abänderung des Vertrags	8
Art. 27 Erweiterung auf weitere Gemeinden	8
Art. 28 Anschluss weiterer Einzugsgebiete der Vertragsgemeinden	8
Art. 29 Austritt einer Vertragsgemeinde	8
Art. 30 Auflösung	9
Art. 31 Streitigkeiten	
VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
Art. 32 Aufhebung bestehender Verträge	9
Art. 33 Inkraftsetzung des neuen Vertrages	9
VII. ANHÄNGE	11
1 Umfang der Mitbenützung	11
2 Anschlusspunkte der Kanalisationen von Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil an die Kanalisation von Affoltern a.A.	11
3 Kostenverrechnungskonzept	11
4 Mess- und Probenahmekonzept	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Affoltern a.A., Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil vereinbaren die Mitbenützung samt Kostentragung der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

Art. 2 Eigentum

Affoltern a.A. ist alleinige Eigentümerin der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

Art. 3 Mitbenützung, Anschlussrecht

Affoltern a.A. räumt Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil im Rahmen dieses Vertrages das Recht auf Mitbenützung der zentralen Kläranlage in Zwillikon ein.

Der Umfang der Mitbenützung, Anschlussrecht, wird durch die im Anhang 1 zusammengestellten Abwassermengen und Frachten bzw. Anteilprozente bestimmt. Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, in diesem Umfange das anfallende Abwasser aus den zugehörigen GEP-Einzugsgebieten abzuleiten und reinigen zu lassen.

Art. 4 Gegenseitige Informationspflicht

Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil sind berechtigt, in alle Projekte, Vorschläge, Abrechnungen und andere Unterlagen, welche für die Bemessung der von ihnen zu leistenden Beiträge von Bedeutung sein können, Einsicht zu nehmen und hierüber Auskunft zu verlangen.

Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil informieren die zuständigen Stellen von Affoltern a.A. unaufgefordert über alle Änderungen in ihrem Netz bzw. bei den angeschlossenen Gebäuden, die von Bedeutung sind für den Betrieb der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

Die Gemeinden informieren sich gegenseitig über Gefahrenquellen und Massnahmen zur Risikosenkung im Einzugsgebiet der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

Die Gemeinden gewähren sich gegenseitig Einsicht in die GEP-Bearbeitung und berücksichtigen dabei allseitige Interessen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

II. ORGANISATION

Art. 5 Betreiberin der Vertragsanlagen

Affoltern a.A. sorgt für einen einwandfreien und gesetzeskonformen Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie für die Erneuerung der zentralen Kläranlage in Zwillikon.

Affoltern a.A. ist berechtigt, betriebsnotwendige Ergänzungen und Reparaturen an den Vertragsanlagen vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen fallen unter die Betriebskosten.

Art. 6 Betriebskommission

Aeugst a.A. und Hedingen stellen je einen und Affoltern a.A. zwei politische Vertreter in die Betriebskommission. Affoltern a.A. führt den Vorsitz.

Die Betriebskommission kann zu den Sitzungen falls notwendig Fachleute beiziehen.

Art. 7 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission:

- a) prüft und genehmigt Voranschläge für Betrieb und Unterhalt der Kläranlage;
- b) prüft und genehmigt die jährlichen Abrechnungen über Betrieb und Unterhalt der Kläranlage;
- c) prüft und genehmigt die Aufteilung der jährlichen Anteile der Betriebs- und Unterhaltskosten auf die Vertragsgemeinden;
- d) erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Betrieb Projekte für Investitionsvorhaben;
- e) orientiert die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden und stellt Anträge an diese.

Art. 8 Beschlüsse der Betriebskommission

Die Betriebskommission hält ihre Beschlüsse in einem Protokoll fest. Sie unterbreitet die Beschlüsse den Vertragsgemeinden zur Genehmigung.

III. ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE KLÄRANLAGE IN ZWILLIKON

Art. 9 Anschluss an die Kanalisation von Affoltern a.A.

Die Anschlüsse von Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil an die Kanalisation von Affoltern a.A. sind im Detail im Anhang 2 geregelt.

Art. 10 Unterhaltungspflicht für Gemeinde- und Privatkanalisationen

Starke Ablagerungen, Verstopfungen und Geruchsemissionen sind durch rechtzeitige Kanalreinigung zu vermeiden. Zur Verhinderung von Sand- und Kiesabschwemmungen in das Kanalnetz sind die Schlammsammler regelmässig zu entleeren.

Art. 11 Kontrolle von Gemeinde- und Privatkanalisationen

Affoltern a.A. hat das Recht, sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwässern in die Vertragsanlagen im Zusammenhang stehen, jederzeit nach Voranmeldung und im Beisein eines Gemeindevertreters auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren.

Art. 12 Zuleitung von Abwässern

Die Abwässer sind ordnungsgemäss der Kanalisation von Affoltern a.A. zuzuleiten. Massgebend für die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer sind die Eidg. Verordnung über Abwassereinlei-

tungen sowie die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen der Gemeinden.

Art. 13 Massnahmen bei Missständen

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kläranlage zeigt Affoltern a.A. Missstände und mögliche Lösungsvorschläge auf, insbesondere wenn

- a) eine gemeindeeigene oder private Anlage nicht den notwendigen Anforderungen entspricht;
- b) Abwässer eingeleitet werden, welche den Betrieb der Vertragsanlagen oder die Qualität des gereinigten Abwassers und die ordentliche Entsorgung der anfallenden Produkte (Sandfangmaterial, Rechengut, Klärschlamm etc.) stören.

Die Kosten werden der verursachenden Vertragsgemeinde überbunden.

Art. 14 Gewerbe- und Industriebetriebe

Affoltern a.A. hat das Recht, jederzeit, insbesondere bei Störfällen, die den Gewerbe- und Industriebetrieben auferlegten Einleitbedingungen und Vorschriften über die Vorbehandlung schädlicher Abwässer zu kontrollieren sowie Abwasserproben zu entnehmen. Die Kontrollen erfolgen, ausser bei Störfällen, im Einvernehmen mit der Vertragsgemeinde.

Affoltern a.A. kann veranlassen, dass durch die zuständige Behörde oder Fachstelle das Abwasser eines Gewerbe- oder Industriebetriebes geprüft und falls erforderlich Massnahmen angeordnet werden.

Art. 15 Haftung der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden sorgen für einen einwandfreien und gesetzeskonformen Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Erneuerung ihrer Anlagen. Sie haften für Schäden welche durch Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie durch Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der von Affoltern a.A. angezeigten Massnahmen entstanden sind.

Affoltern a.A. deckt massgebliche Risiken mit Versicherungsverträgen ab. Die Restrisiken werden vom Verursacher oder von den Vertragsgemeinden im Sinne dieses Vertrages getragen.

IV. FINANZIERUNG DER INVESTITIONS- UND BETRIEBSKOSTEN

Art. 16 Kostendeckung

Die von den Vertragsgemeinden zu leistenden Zahlungen decken die Kosten der zentralen Kläranlage in Zwillikon für:

- a) Investitionen für Erneuerung oder Ausbau;
Die Investitionen werden anteilmässig von den Vertragsgemeinden finanziert. Die Kapitalfolgekosten (Zins, Amortisation) fallen bei den Vertragsgemeinden an. Die Bildung ange-

messener Investitionsreserven (Spezialfinanzierung) für Erneuerung oder Ausbau der zentralen Kläranlage in Zwillikon ist Sache der Vertragsgemeinden.

- b) Betrieb und Unterhalt der Anlage;
Affoltern a.A. erstellt für Betrieb und Unterhalt der Anlage eine detaillierte Kostenrechnung über Ausgaben und allfällige Einnahmen.

Art. 17 Verursacherprinzip

Bei der Verteilung und Verrechnung der Investitions- und Betriebskosten wird, entsprechend dem Umweltschutzgesetz und dem Gewässerschutzgesetz des Bundes, das Verursacherprinzip angewendet. Dabei werden insbesondere der Frischwasserverbrauch (Liegenschaften) und die effektiven Schmutzstoff-Frachten (abwasserrelevante Gewerbe- und Industriebetriebe) berücksichtigt.

Art. 18 Kostenanteil an Investitionskosten und Bauzinsen, Verteilung von Subventionen

Die Berechnung der prozentualen Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinden erfolgt gemäss dem Anhang 3.

Für Erneuerung oder Ausbau der Vertragsanlagen erhebt Affoltern a.A. von den Vertragsgemeinden entsprechend dem Projekt- und Baufortschritt Anzahlungen ohne die Berücksichtigung von Subventionen.

Die Bauzinsen werden den Vertragsgemeinden im gleichen Verhältnis wie die Baukosten belastet.

Subventionen von Bund und Kanton werden den Vertragsgemeinden nach Beitragssätzen der einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.

Art. 19 Kostenanteil an Betriebskosten

Die Vertragsgemeinden bestimmen im Einvernehmen welche Grundlagendaten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen erhoben werden (Anhang 3 und 4). Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden.

Die Berechnung der prozentualen Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinden erfolgt gemäss dem Anhang 3.

Art. 20 Rechnungsperiode

Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Affoltern a.A. erstellt den Voranschlag für das folgende Betriebsjahr und gibt diesen jeweils bis Mitte Mai den Vertragsgemeinden bekannt.

Art. 21 Kostenverrechnung an die Vertragsgemeinden

Die Kostenanteile der Vertragsgemeinden werden alle 5 Jahre neu bestimmt. Die Vertragsgemeinden liefern Affoltern a.A. jährlich die Grundlagendaten (Einwohner- und Wasserverbrauchszahlen, sowie die notwendigen Angaben über die Gewerbe- und Industriebetriebe) für die Kostenverrechnung bis Ende Februar des folgenden Jahres.

Affoltern a.A. berechnet auf der Basis dieser Grundlagen die prozentualen Kostenanteile der Vertragsgemeinden.

Art. 22 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Vertragsgemeinden erfolgt spätestens bis Mitte Februar des folgenden Jahres. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Ausstellung netto zu bezahlen.

Art. 23 Kostenweiterverrechnung durch die Gemeinden

Die Vertragsgemeinden sind zuständig für die Weiterverrechnung der Kosten an die Grundeigentümer sowie an die Gewerbe- und Industriebetriebe. Affoltern a.A. liefert die dazu erforderlichen Berechnungen für die Belastung der Gewerbe- und Industriebetriebe.

Art. 24 Anpassung der Verteilungsgrundlagen

Die Grundlagen der Investitionskostenanteilberechnung werden bei jeder Kapazitätserhöhung neu festgelegt.

Die Grundlagen der Betriebskostenanteilberechnung werden alle 5 Jahre überprüft und angepasst. Jede Vertragsgemeinde kann bei einer wesentlichen Änderung der abgeleiteten Wassermengen oder Schmutzstoff-Frachten eine Anpassung beantragen.

V. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Art. 25 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

Art. 26 Abänderung des Vertrags

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden abgeändert werden.

Art. 27 Erweiterung auf weitere Gemeinden

Die Erweiterung des Vertrages auf weitere Gemeinden ist im Rahmen der Kapazitäten der Anlagen möglich, sofern sie sich im Sinne dieses Vertrages in die Abwasserreinigungsanlage Zwillikon einkaufen.

Art. 28 Anschluss weiterer Einzugsgebiete der Vertragsgemeinden

Der Anschluss weiterer Einzugsgebiete der Vertragsgemeinden ist im Rahmen der Kapazitäten der Anlage möglich, sofern die Vertragsgemeinden sich dafür ergänzend einkaufen. Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet Änderungen bekanntzugeben.

Art. 29 Austritt einer Vertragsgemeinde

Der Austritt einer Vertragsgemeinde aus diesem Vertrag kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Vertragsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vertrages kommt zustande, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen, der Vertragszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Verbindlichkeiten gemäss diesem Vertrag gewährleistet sind.

Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch das zuständige Departement des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Vertragsgemeinden zu regeln.

Art. 31 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig, soweit sie nicht von Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können. Vor einem Zivilgericht oder vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden, wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung bestehender Verträge

Dieser Vertrag ersetzt:

- den Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Affoltern a.A., Aeugst a.A., Hedingen, und Mettmenstetten betreffend die Mitbenutzung der zentralen Kläranlage in Zwillikon vom 25. November 2002.

Art. 33 Inkraftsetzung des neuen Vertrages

Dieser Vertrag unterliegt den in den Gemeindeordnungen von Affoltern a.A., Hedingen, Aeugst a.A., Rifferswil und Mettmenstetten festgelegten Genehmigungsverfahren.

Er tritt nach Zustimmung von Affoltern a.A., Aeugst a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Rifferswil in Kraft.

Affoltern a.A.

Aeugst a.A.

Hedingen

Mettmenstetten

Datum:

16. Nov. 2009

25. Nov. 2009

21. DEZ. 2009

23. DEZ. 2009

Gemeindepräsidentin:

Gemeindepräsident:

Gemeindepräsident:

Gemeindepräsident:

I. Enderli

P. Föllmi

U. K.

L. H.

Gemeindeschreiber:

Gemeindeschreiber:

Gemeindeschreiber:

Gemeindeschreiber:

H. Bin

T. ...

F. ...

[Signature]

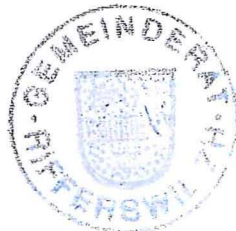
Rifferswil

Datum:

21. Jan. 2011

Gemeindepräsident:

J. ...



Gemeindeschreiber:

[Signature]